

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 322/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 323/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Weichweizen der Ernte 1999 aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf 750 000 Tonnen	3
Verordnung (EG) Nr. 324/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 30 000 Tonnen Reis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	4
Verordnung (EG) Nr. 325/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 261. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 284/2001	5
Verordnung (EG) Nr. 326/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximumbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 69. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	7
* Verordnung (EG) Nr. 327/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 über die befristete Ausschreibung einer Beihilfe und den Abschluss von Verträgen zur privaten Lagerhaltung von Olivenöl	9
Verordnung (EG) Nr. 328/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	11
Verordnung (EG) Nr. 329/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 241. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	12
Verordnung (EG) Nr. 330/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 22. Einzelausschreibung	13

Verordnung (EG) Nr. 331/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000	14
Verordnung (EG) Nr. 332/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000	15
Verordnung (EG) Nr. 333/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000	16
Verordnung (EG) Nr. 334/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000	17
★ Richtlinie 2001/9/EG der Kommission vom 12. Februar 2001 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	18
★ Richtlinie 2001/11/EG der Kommission vom 14. Februar 2001 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt — Funktionsprüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers von Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾	20

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/128/EG:

★ Beschluss Nr. 4/2000 des Assoziationsrates EU-Tschechische Republik vom 15. Dezember 2000 über den Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits	22
--	----

2001/129/EG:

★ Beschluss Nr. 5/2000 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 22. Dezember 2000 über die Änderung des dem Europa-Abkommen mit Slowenien beigefügten Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	23
--	----

2001/130/EG:

★ Beschluss Nr. 2/2001 des Assoziationsrates EU-Rumänien vom 23. Januar 2001 über die Änderung des dem Europa-Abkommen mit Rumänien beigefügten Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	27
--	----

2001/131/EG:

★ Beschluss des Rates vom 29. Januar 2001 über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit Haiti im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens	31
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 322/2001 DER KOMMISSION
vom 16. Februar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	99,4
	204	53,7
	212	82,8
	624	160,7
	999	99,1
0707 00 05	052	104,3
	068	130,7
	628	138,3
	999	124,4
0709 10 00	220	189,3
	999	189,3
0709 90 70	052	104,2
	204	74,4
	999	89,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,5
	204	47,4
	212	36,5
	220	47,8
	624	55,5
	999	46,5
0805 20 10	204	99,0
	999	99,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	67,8
	204	44,2
	600	89,3
	624	71,4
	999	68,2
	999	62,6
0805 30 10	600	62,6
	999	62,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	91,2
	400	77,7
	404	91,5
	720	88,0
	728	90,6
	999	87,8
	999	101,3
0808 20 50	388	101,3
	400	99,6
	999	100,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 323/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Weichweizen der Ernte 1999 aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf 750 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2869/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 109/2001 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 500 000 Tonnen Weichweizen der Ernte 1999 im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet.
- (3) Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der französischen Interventionsstelle zum

Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 750 000 Tonnen Weichweizen erhöht werden.

- (4) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2869/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „von 500 000 Tonnen“ durch die Angabe „von 750 000 Tonnen“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 24. April 2001.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 19 vom 20.1.2001, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 324/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 30 000 Tonnen Reis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽³⁾ sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Auf dem Gemeinschaftsmarkt besteht derzeit eine starke Nachfrage nach einigen für den Binnenverbrauch bestimmten Sorten von Japonica-Reis, so dass deren Marktpreis über dem Interventionspreis liegt. Zugleich sind bestimmte Mengen dieser Reissorten in den Beständen der spanischen Interventionsstelle verfügbar. Aus diesem Grund sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 30 000 t Japonica-Rohreis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle eröffnet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 30 000 Tonnen Japonica-Rohreis aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 28. Februar 2001 ab.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 25. April 2001 ab.
- (3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
C/Beneficencia 8
E-28004 Madrid
(Telex 23427 FEGA E;
Fax 915 21 98 32, 915 22 43 87).

Artikel 3

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Mengen und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 325/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 261. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 284/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 ⁽³⁾, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 285/2001 ⁽⁵⁾, sowie mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 284/2001 der Kommission vom 9. Februar 2001 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates ⁽⁶⁾ eine Ausschreibung eröffnet.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt, nach Absatz 2 kann beschlossen werden, eine Ausschreibung nicht durchzuführen. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.

(3) Nach Prüfung der für die 261. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksich-

tigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen der Kategorie A festzusetzen und die Ausschreibung für die Kategorie C nicht durchzuführen.

(4) Da zurzeit größere Mengen angeboten werden, als angekauft werden können, empfiehlt es sich, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 auf diese Mengen einen Kürzungskoeffizienten anzuwenden.

(5) Mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden.

(6) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 284/2001 eröffnete 261. Teilausschreibung gilt Folgendes:

a) Für die Kategorie A:

i) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erfüllen:

— beträgt der Höchstankaufspreis 227,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;

— beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 30 129 t;

— wird auf die Mengen, die zu Preisen von höchstens 223,75 EUR angeboten werden, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 ein Koeffizient von 40 % angewandt;

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.⁽³⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 45. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/2001 (AbL. L 41 vom 10.2.2001, S. 22).⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 24.

- ii) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erfüllen:
- wird der Höchstankaufspreis für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3 auf 179 EUR/100 kg festgesetzt;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 2 700 Tonnen.
- b) Für die Kategorie C wird keine Ausschreibung durchgeführt.
- c) Für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000
- beträgt der Höchstankaufspreis 381,50 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 998 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 326/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 69. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 69. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Februar 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 69. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 327/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****über die befristete Ausschreibung einer Beihilfe und den Abschluss von Verträgen zur privaten Lagerhaltung von Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2768/98 der Kommission über die Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 12a Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann bei schwerwiegenden Marktstörungen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft zur Marktregulierung beschlossen werden, von den Mitgliedstaaten entsprechend zugelassene Einrichtungen, die hinreichende Garantien bieten, zum Abschluss von Lagerverträgen für das von ihnen vermarktete Olivenöl zu ermächtigen.
- (2) Artikel 12a Unterabsatz 3 der genannten Verordnung sieht die Gewährung einer Beihilfe für die Ausführung der Verträge vor. Die Beihilfe kann im Wege der Ausschreibung gewährt werden.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 2768/98 sind die Voraussetzungen und Einzelheiten zur Durchführung der Ausschreibung festgelegt.
- (4) Nach den Feststellungen der Kommission lagen die durchschnittlichen Marktpreise in dem repräsentativen Zeitraum vom 17. bis 31. Januar 2001 bei nativem Olivenöl und nativem Olivenöl extra unter 95 % des Interventionspreises vom Wirtschaftsjahr 1997/98. Durch die vorhandenen Angebotsmengen kommt es zu Marktstörungen, die sich mit Maßnahmen zur privaten Lagerhaltung von nicht abgefülltem nativem Olivenöl und nativem Olivenöl extra mildern lassen.
- (5) Zur Festsetzung der Beihilfen für die Ausführung der Lagerverträge ist eine befristete Ausschreibung für eine Höchstmenge natives Olivenöl und natives Olivenöl extra zu eröffnen.
- (6) Mit Rücksicht auf den Zeitraum der Ausschreibung ist es angezeigt, vorbehaltlich der Entwicklung des Marktes die Verträge mit Ablauf des Jahres 2001 enden zu lassen, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten.

(7) Nach Artikel 12a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird anerkannten Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽⁴⁾ Vorrang eingeräumt.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einrichtungen, die hierzu nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2768/98 von den Mitgliedstaaten zugelassen sind und hinreichende Garantien bieten, werden ermächtigt, Verträge zur privaten Lagerhaltung für das von ihnen vermarktete native Olivenöl und native Olivenöl extra zu schließen.

Artikel 2

Es wird eine befristete Ausschreibung nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2768/98 eröffnet. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 und unbeschadet Artikel 11 beginnt der Lagerzeitraum mit dem Datum des Beginns der Laufzeit der Verträge nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung und endet am 31. Dezember 2001.

Ab 1. März 2001 werden nacheinander vier Teilausschreibungen vorgenommen.

Artikel 3

Die erste Teilausschreibung ist Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen nach Artikel 12a Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorbehalten. Die drei folgenden Teilausschreibungen stehen allen Marktteilnehmern im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2768/98 offen.

Artikel 4

Die Höchstmenge der Ausschreibung beträgt insgesamt 100 000 Tonnen natives Olivenöl und natives Olivenöl extra mit folgender Aufteilung:

- 80 000 Tonnen in Spanien,
- 20 000 Tonnen in Griechenland.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 328/2001 DER KOMMISSION
vom 16. Februar 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 ⁽⁴⁾, sind die Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 165/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitgliedstaaten erstellt worden, in denen die Intervention ausgesetzt wurde. Aus den von Spanien und Portugal mitgeteilten Angaben über die Marktpreise geht hervor, dass

die Intervention in diesen Ländern nicht länger ausgesetzt werden muss und dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 165/2001 erstellte Liste der Mitgliedstaaten daher entsprechend anzupassen ist.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, in den Niederlanden, Finnland, im Vereinigten Königreich und in Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 165/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 329/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 241. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 241. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 330/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufpreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 22. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufpreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

(2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufpreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 22. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 13. Februar 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufpreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 331/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 15. Februar 2001 eingereichten Angebote auf 220,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 332/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 15. Februar 2001 eingereichten Angebote auf 223,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 333/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 15. Februar 2001 eingereichten Angebote auf 239,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 334/2001 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 15. Februar 2001 eingereichten Angebote auf 314,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

RICHTLINIE 2001/9/EG DER KOMMISSION**vom 12. Februar 2001****zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾, in der geänderten Fassung der Richtlinie der Kommission 1999/52/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den 1992 gestarteten Auto-Öl-Programmen, die eine analytische Grundlage für die Festsetzung von Normen für Kraftfahrzeugemissionen und Kraftstoffqualität bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus liefern sollten, um Luftqualitätsziele mit besonderem Schwerpunkt auf der Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr zu erreichen, wurde der Standard der Wartung von Kraftfahrzeugen als ein Schlüsselfaktor in Bezug auf die Auswirkungen des Verkehrs auf die Luftqualität genannt.
- (2) In der Richtlinie 96/96/EG ist präzisiert, anhand welcher Prüfungen im Rahmen der regelmäßigen Inspektionen zu überprüfen ist, ob die Emissionen von Fahrzeugen mit Benzin- und mit Dieselmotoren nicht die Grenzwerte überschreiten.
- (3) Der Kohlenmonoxidgehalt der Auspuffabgase von Fahrzeugen mit Benzinmotor, die mit bestimmten Systemen zur Abgasnachbehandlung (Euro 1-Norm) ausgerüstet sind, ist bei niedriger und hoher Motordrehzahl zu prüfen.
- (4) Gemäß der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG ⁽³⁾ müssen Pkw mit Benzinmotor und leichte Nutzfahrzeuge ab dem Jahr 2000 mit On-Board-Diagnosesystemen (OBD) ausgerüstet sein, die das Funktionieren des Emissionskontrollsystems des Fahrzeugs während des Betriebs überwachen. Für neue Dieselfahrzeuge sind OBD-Systeme ab 2003 vorgeschrieben.
- (5) Durch die Entwicklung von On-Board-Diagnosesystemen, die in der Lage sind, Betriebsfehler von Fahrzeugen während des Betriebs zu überwachen und aufzuzeichnen, könnte der Unterschied zwischen Prüfbedingungen und tatsächlichem Betrieb in Zukunft weiter verringert werden.

- (6) Durch diese Richtlinie wird die Notwendigkeit beseitigt, Fahrzeuge mit Benzinmotor im Leerlauf zu prüfen, dadurch ist die Prüfung weniger umfangreich und gleichzeitig wächst die Genauigkeit, indem das Funktionieren des On-Board-Diagnosesystems überwacht wird.
- (7) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/96/EG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie über die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 96/96/EG wird entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 2001

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

ANHANG

Anhang II, Punkt 8.2.1 Buchstabe b) Punkt 4 der Richtlinie 96/96/EG erhält folgende Fassung:

„4. Auspuffabgase — Grenzwerte

a) Messung bei Leerlauf des Motors:

Der CO-Gehalt in den Auspuffabgasen darf höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor, so darf der CO-Wert 0,5 Vol. % nicht überschreiten.

b) Messungen bei erhöhter Leerlaufdrehzahl ohne Last von mindestens 2 000 min⁻¹:

Der CO-Gehalt in den Auspuffabgasen darf höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert bei erhöhter Leerlaufdrehzahl entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor, so darf der CO-Wert 0,3 Vol. % nicht überschreiten.

Luft-Kraftstoff-Verhältnis: $\lambda = 1 \pm 3 \%$ oder gemäß Herstellerangaben.

c) Bei gemäß der Richtlinie 98/69/EG mit On-Board-Diagnosesystemen (OBD) ausgerüsteten Fahrzeugen können die Mitgliedstaaten alternativ zu der unter a) genannten Prüfung das ordnungsgemäße Funktionieren des Emissionssystems durch das angemessene Ablesen des OBD-Geräts bei gleichzeitiger Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des OBD-Systems feststellen.“

RICHTLINIE 2001/11/EG DER KOMMISSION**vom 14. Februar 2001****zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt — Funktionsprüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers von Nutzfahrzeugen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 1999/52/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 92/6/EWG vom 10. Februar 1992 des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft ⁽³⁾ wird aus Gründen der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Wettbewerbsentzerrung verbindlich vorgeschrieben, dass bestimmte Fahrzeuge der Klassen M3 und N3 mit Geschwindigkeitsbegrenzern (RSL) ausgerüstet sein müssen. Der Einbau in die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Fahrzeuge hatte ab dem 1. Januar 1996 zu erfolgen.
- (2) Die Richtlinie 96/96/EG enthält keine Vorschrift für eine Funktionsprüfung der Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme, bei der geprüft wird, ob das Gerät tatsächlich in der Lage ist, die Höchstgeschwindigkeit des Kraftfahrzeugs zu begrenzen.
- (3) Gemäß dieser Änderungsrichtlinie müssen die Behörden durch eine Prüfung sicherstellen, dass der Geschwindigkeitsbegrenzer ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Heute stehen einfache einheitliche Diagnosesysteme zur Verfügung, die von Prüforganisationen zur Prüfung des größten Teils der mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüsteten Fahrzeugflotte verwendet werden können. Bei Fahrzeugen, die nicht mit den verfügbaren Diagnosewerkzeugen überprüft werden können, müssen die Behörden entweder die verfügbare Ausrüstung des Originalfahrzeugherstellers verwenden oder dafür Sorge tragen, dass der Fahrzeughersteller oder seine Franchiseorganisation der erforderlichen Zertifizierung der Prüfung zustimmen.
- (5) In Zukunft wird die regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Geschwindigkeitsbegrenzers für die Fahrzeuge erleichtert, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG)

Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/84 und (EWG) Nr. 3821/85 ⁽⁴⁾ mit dem neuen Kontrollgerät (digitaler Tachograph) ausgerüstet sind. Neufahrzeuge werden damit ab dem Jahr 2003 ausgerüstet.

- (6) Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/96/EG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie über die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 96/96/EG wird geändert, indem unter Punkt 7.10 des Anhangs II ein vierter Spiegelstrich eingefügt wird:

„— falls durchführbar, ist zu überprüfen, ob die festgesetzte Geschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers den Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß Artikel 2 und 3 der Richtlinie 92/6/EWG entspricht und ob der Geschwindigkeitsbegrenzer verhindert, dass die in diesen Artikeln genannten Fahrzeuge diese vorgegebenen Werte überschreiten.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 274 vom 9.10.1998, S. 1.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 2001

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

**BESCHLUSS Nr. 4/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-TSCHECHISCHE REPUBLIK
vom 15. Dezember 2000**

**über den Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits**

(2001/128/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EU-TSCHECHISCHE REPUBLIK —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽¹⁾, nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 1 des Europa-Abkommens sieht eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren vor, die sich in zwei aufeinander folgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert.
- (2) Die erste Stufe begann am 1. Februar 1995 mit dem Inkrafttreten des Europa-Abkommens.
- (3) Der Assoziationsrat hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Europa-Abkommens die Durchführung des Abkommens und die Fortschritte der Tschechischen Republik bei der Umgestaltung der Wirtschaft nach den in der Präambel des Abkommens festgelegten Grundsätzen regelmäßig geprüft.
- (4) Die Vertragsparteien sind entschlossen, den mit dem Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.

- (5) Der Assoziationsrat entscheidet über den Übergang zur zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Bestimmungen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Übergang zur zweiten Stufe gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Europa-Abkommens wird hiermit wirksam.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

J. KAVAN

⁽¹⁾ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

BESCHLUSS Nr. 5/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN**vom 22. Dezember 2000****über die Änderung des dem Europa-Abkommen mit Slowenien beigefügten Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

(2001/129/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 10. Juni 1996 in Luxemburg unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38 des dazugehörigen Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige technische Änderungen dienen dazu, Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Textes zu beseitigen.
- (2) Die Liste nicht ausreichender Be- und Verarbeitungen muss geändert werden, um eine richtige Auslegung zu gewährleisten und der Notwendigkeit zu entsprechen Behandlungen einzubeziehen, die bisher nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (3) Die Bestimmungen über die zeitlich befristete Anwendung von Pauschalsätzen im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung muss bis zum 31. Dezember 2001 verlängert werden.
- (4) Es besteht Bedarf an einem Verfahren der buchmäßigen Trennung von Vormaterialen mit und Vormaterialen ohne Ursprungseigenschaft, das der Genehmigung durch die Zollbehörden unterliegt.
- (5) Die Bestimmungen über die in Euro ausgedrückten Beträge müssen geändert werden, damit das Verfahren durchsichtiger wird und mehr Stabilität hinsichtlich der Beträge in den Landeswährungen entsteht.
- (6) Zur Berücksichtigung der Tatsache, dass ein bestimmtes Vormaterial in den betreffenden Ländern nicht hergestellt wird, ist eine Änderung der Liste der Be- oder Verarbeitungen erforderlich, die an den Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit diese die Ursprungseigenschaft erwerben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

- „i) der Begriff ‚Wertzuwachs‘ den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Slowenien für die Vormaterialien gezahlt wird;“

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis n) genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in Slowenien an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.“

3. Artikel 15 Absatz 6 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dieser Absatz gilt bis zum 31. Dezember 2001.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

Buchmäßige Trennung

(1) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so kann die Zollbehörde dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung zu verwalten.

- (2) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.
- (3) Die Zollbehörde kann die Bewilligung von allen ihr zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
- (4) Die Anwendung dieser Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die im Gebiet des Landes gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.
- (5) Der Begünstigte dieser Erleichterung kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausstellen bzw. beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörde hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.
- (6) Die Zollbehörde überwacht die Verwendung der Bewilligung und kann diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.“
5. In Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausführer“ Folgendes eingefügt:
- „(im Folgenden ‚ermächtigter Ausführer‘ genannt)“.

6. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Für die Anwendung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 26 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, jährlich von den betreffenden Ländern festgelegt.
- (2) Für die Anwendung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 26 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
- (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge allen betroffenen Ländern mit.
- (4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, nach oben oder nach unten abrunden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwertes führen würde.
- (5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Sloweniens vom Assoziationsausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung erwägt der Assoziationsausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.“

7. Anhang II wird wie folgt geändert:

Die Eintragung für die HS-Positionen 5309 bis 5311 erhält folgende Fassung:

„5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Kokosgarnen, — Jutegarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
----------------	--	--	--

⁽¹⁾ Besondere Bedingungen für Waren aus einer Mischung textiler Vormaterialien siehe Einleitende Bemerkung 5.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 2001.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

D. RUPEL

BESCHLUSS Nr. 2/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-RUMÄNIEN**vom 23. Januar 2001****über die Änderung des dem Europa-Abkommen mit Rumänien beigefügten Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

(2001/130/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38 des dazugehörigen Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige technische Änderungen dienen dazu, Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Textes zu beseitigen.
- (2) Die Liste nicht ausreichender Be- und Verarbeitungen muss geändert werden, um eine richtige Auslegung zu gewährleisten und der Notwendigkeit zu entsprechen Behandlungen einzubeziehen, die bisher nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (3) Die Bestimmungen über die zeitlich befristete Anwendung von Pauschalsätzen im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung muss bis zum 31. Dezember 2001 verlängert werden.
- (4) Es besteht Bedarf an einem Verfahren der buchmäßigen Trennung von Vormaterialien mit und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, das der Genehmigung durch die Zollbehörden unterliegt.
- (5) Die Bestimmungen über die in Euro ausgedrückten Beträge müssen geändert werden, damit das Verfahren durchsichtiger wird und mehr Stabilität hinsichtlich der Beträge in den Landeswährungen entsteht.
- (6) Zur Berücksichtigung der Tatsache, dass ein bestimmtes Vormaterial in den betreffenden Ländern nicht hergestellt wird, ist eine Änderung der Liste der Be- oder Verarbeitungen erforderlich, die an den Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit diese die Ursprungseigenschaft erwerben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

„i) der Begriff ‚Wertzuwachs‘ den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Rumänien für die Vormaterialien gezahlt wird;“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln oder Pressen von Textilien;

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis n) genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in Rumänien an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.“

3. Artikel 15 Absatz 6 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dieser Absatz gilt bis zum 31. Dezember 2001.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

Buchmäßige Trennung

(1) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so kann die Zollbehörde dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung zu verwalten.

(2) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.

(3) Die Zollbehörde kann die Bewilligung von allen ihr zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(4) Die Anwendung dieser Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die im Gebiet des Landes gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.

(5) Der Begünstigte dieser Erleichterung kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausstellen bzw. beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörde hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

(6) Die Zollbehörde überwacht die Verwendung der Bewilligung und kann diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.“

5. In Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausführer“ Folgendes eingefügt:

„(im Folgenden ‚ermächtigter Ausführer‘ genannt)“.

6. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Für die Anwendung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 26 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, jährlich von den betreffenden Ländern festgelegt.

(2) Für die Anwendung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 26 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge allen betroffenen Ländern mit.

(4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, nach oben oder nach unten abrunden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwertes führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Rumäniens vom Assoziationsausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung erwägt der Assoziationsausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.“

7. Anhang II wird wie folgt geändert:

Die Eintragung für die HS-Positionen 5309 bis 5311 erhält folgende Fassung:

<p>„5309 bis 5311</p>	<p>Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:</p> <p>— in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>— andere</p>	<p>Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾</p> <p>Herstellen aus ⁽¹⁾:</p> <p>— Kokosgarnen,</p> <p>— Jutegarnen,</p> <p>— natürlichen Fasern,</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Papier</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	
-----------------------	---	--	--

⁽¹⁾ Besondere Bedingungen für Waren aus einer Mischung textiler Vormaterialien siehe Einleitende Bemerkung 5.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 2001.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. LINDH

BESCHLUSS DES RATES**vom 29. Januar 2001****über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit Haiti im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens**

(2001/131/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde (nachstehend „AKP-EG-Abkommen“ genannt) und gemäß dem Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates ⁽¹⁾ vom 27. Juli 2000 vorzeitige Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 96,gestützt auf das gemäß dem Beschluss 2000/771/EG der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ⁽²⁾ vom 18. September 2000 vorläufig angewandte interne Abkommen über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die wesentlichen Bestandteile des AKP-EG-Abkommens nach dessen Artikel 9 sind durch die Nichteinhaltung des Wahlgesetzes verletzt worden.
- (2) Gemäß Artikel 96 des AKP-EG-Abkommens fanden am 26. September 2000 Konsultationen mit den AKP-Ländern und Haiti statt, in deren Verlauf die haitianischen Behörden ihren Standpunkt darlegten.
- (3) In Haiti ist noch nicht wieder für die Achtung der demokratischen Grundsätze gesorgt worden.
- (4) Die Konsultationen sollten daher beendet werden. Es sollten daher Maßnahmen im Sinne der geeigneten

Maßnahmen nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Abkommens ergriffen werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die mit Haiti gemäß Artikel 96 des AKP-EG-Abkommens aufgenommenen Konsultationen sind abgeschlossen.

Artikel 2

Die in dem Schreiben im Anhang aufgeführten Maßnahmen werden als geeignete Maßnahmen nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Abkommens genehmigt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er läuft am 31. Dezember 2001 aus.

Er wird bis spätestens 31. Dezember 2001 überprüft.

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. WINBERG

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 375.

ANHANG

Schreiben an die Regierung Haitis

Herr Ministerpräsident,

die Europäische Union misst Artikel 9 des AKP-EG-Abkommens große Bedeutung bei. Die demokratischen Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit, auf denen die AKP-EG-Partnerschaft beruht, sind wesentliche Bestandteile jenes Abkommens und daher die Grundlage unserer Beziehungen.

In diesem Sinne hat die Union die Entwicklung des Wahlprozesses in Haiti genau verfolgt und ist über die im Beobachterbericht der Organisation amerikanischer Staaten aufgezeigten Unregelmäßigkeiten und insbesondere die Nichtbeachtung des Wahlgesetzes bei der Verteilung der Sitze im Senat nach dem ersten Wahldurchgang besorgt.

Deshalb gab die Union in ihrer Erklärung von 12. Juli 2000 ihren Bedenken über den Verlauf des Wahlprozesses Ausdruck und wies Ihre Regierung darauf hin, dass dies, falls Haiti nicht hierauf eingeht, Folgen im Bereich der Zusammenarbeit mit Haiti haben könnte.

In diesem Zusammenhang beschloss der Rat der Europäischen Union am 2. August 2000, die Behörden Haitis und die AKP-Länder zu ersuchen, Konsultationen mit dem Ziel aufzunehmen, die Situation eingehend zu prüfen und zu untersuchen, wie für Abhilfe gesorgt werden kann.

Diese Konsultationen fanden am 26. September in Brüssel statt. Bei dieser Gelegenheit wurden mehrere Grundsatzfragen angeschnitten, und die durch ihren Außenminister, Seine Exzellenz Fritz Longchamp, vertretene Regierung Haitis legte ihren Standpunkt und ihre Analyse der Lage dar.

Dieser Meinungs austausch ermöglichte es indessen nicht, Fortschritte im Hinblick auf eine befriedigende Lösung der von der Union aufgeworfenen Fragen zu erzielen, die demnach zu vorläufigen Schlussfolgerungen gelangt ist, in denen sie bedauert, dass auf ihre Bedenken nicht eingegangen wurde, und in denen sie die Prüfung geeigneter Maßnahmen im Sinne des AKP-EG-Abkommens in Erwägung zieht. In diesen Schlussfolgerungen erklärt die Union außerdem, dass sie sich der gravierenden sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes bewusst ist und eine Bestrafung der haitianischen Bevölkerung unbedingt zu vermeiden ist.

In Ermangelung von Maßnahmen zur Lösung der aufgeworfenen Fragen hat der Rat der Europäischen Union beschlossen, die gemäß Artikel 96 des AKP-EG-Abkommens im Einklang mit den vorläufigen Schlussfolgerungen vom 26. September aufgenommenen Konsultationen abzuschließen. Der Rat der Europäischen Union hat daher beschlossen, als geeignete Maßnahmen nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- a) Nichtzurverfügungstellung der zweiten Tranche des nationalen Richtprogramms zulasten des 8. EEF in Höhe von 44,4 Millionen EUR;
- b) Aussetzung der direkten Budgethilfen. Dies betrifft hauptsächlich die Strukturanpassungs- und Ernährungssicherungsprogramme;
- c) Zuweisung des Restbetrags der ersten Tranche des nationalen Richtprogramms zulasten des 8. EEF für Projekte, die der haitianischen Bevölkerung unmittelbar zugute kommen oder der Stärkung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors sowie gegebenenfalls der Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und der Förderung des Rechtsstaates dienen;
- d) Vorbereitung der Programmierung im Rahmen des 9. EEF durch die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Haiti, die hierzu erforderlichenfalls die Regierung Haitis zurate zieht. Sofern der Rat der Europäischen Union nichts anderes beschließt, erfolgt keine Notifizierung einer Mittelzuteilung während der Geltungsdauer dieser Entscheidung.

Mit Ausnahme der Nichtzurverfügungstellung der zweiten Tranche des nationalen Richtprogramms zulasten des 8. EEF laufen diese Maßnahmen am 31. Dezember 2001 aus.

Die Union ist bemüht, eine Bestrafung der haitianischen Bevölkerung zu vermeiden, verurteilt jedoch nachdrücklich die Nichtbeachtung der wichtigsten demokratischen Grundsätze.

Das Ziel der Union bleibt es, die haitianische Bevölkerung nicht zu bestrafen, jedoch zugleich ihre Unzufriedenheit über die Nichtbeachtung der wichtigsten demokratischen Grundsätze auszudrücken. Die Union wird den Fortgang des Demokratisierungsprozesses und insbesondere die für das Ende des Jahres angesetzten Präsidentschaftswahlen genau verfolgen. Sie weist erneut darauf hin, dass sie bereit ist, einen intensivierten politischen Dialog zu führen und einen Beitrag zum Demokratisierungsprozess zu leisten. In diesem Rahmen ist sie bereit, ihre Entscheidung zu überprüfen, falls sich eine positive Entwicklung abzeichnet, behält sich jedoch das Recht vor, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, falls eine Verbesserung ausbleibt.

Für die Kommission

Im Namen des Rates